

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SKIREGION ADELBODEN-LENK mit Ergänzungen für das Teilgebiet Elsigen-Metsch

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Skiregion Adelboden-Lenk.

2. Preise

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar (Ausnahme: Punktekarte). Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Wahlabos (5 von 7 Tagen, 10 von 14 Tagen, 4 oder 6 Tage in einer Saison), bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Alle Preise in Schweizer Franken und inkl. MwSt. Ticket und Retourgeld sind umgehend zu kontrollieren. Spätere Rückforderungen oder Einwände können nicht berücksichtigt werden. Aktionen und Rabatte können nicht kumuliert werden und gelten jeweils nur für die einzelnen Ticketsorimente/-angebote.

3. Gültigkeit

Die Tickets sind bis Betriebsschluss der Bergbahn, jedoch max. bis 17.00 Uhr gültig. Sofern nicht anders vermerkt, gelten für Abendveranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten andere Bestimmungen und Preise.

4. Depot Key Card

Zuzüglich zu den Preisen der Abonnemente wird ein Depot von CHF 5.-- für die Key Card verrechnet. Bei Rückgabe der intakten/funktionierenden Key Card wird die Depotgebühr zurückerstattet. Eine kaputte Key Card wird gegen eine Bearbeitungsgebühr und das erneute Depot von CHF 5 ersetzt. Bei Gruppenabonnements kann im Ermessen des Betriebes ein One-Wayticket (ohne Depot) ausgegeben werden.

5. Altersklassen

Kleinkinder unter 6 Jahren fahren gratis

Kinder ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahre

Jugendliche ab 16. Geburtstag bis und mit 19 Jahre

Erwachsene ab 20. Geburtstag

Seniorinnen ab 64. Geburtstag

Senioren ab 65. Geburtstag

Stichtag ist immer das Geburtsdatum beim Kauf des Tickets.

6. Familien

Familienrabatt wird beim gleichzeitigen Kauf von mindestens 2 Skipässen auf den dafür bestimmten Tarifen/Tarifarten gewährt. Davon muss mindestens 1 zahlendes Kind von 6-15 Jahren sein.

7. Ausweispflicht/Missbrauch

Im Skigebiet werden an den Drehkreuzen Fotos erstellt, welche intern für die Kontrolle abgespeichert werden. Diese Fotos werden nicht veröffentlicht und dienen einzig der Überprüfung der rechtmässigen Verwendung der Skipässe. Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises und eine Umtriebsentschädigung von Fr.

50.-- oder im Wert des Skipasses (Saisonabonnement generell zum Einkaufswert „Erwachsene auswärtig“) zur Folge. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

8. Gruppen

Als Gruppe (organisierte und zum Voraus angemeldete Schulen, Vereine, Clubs usw.) gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 zahlende Personen desselben Geltungsbereichs ein Abonnement lösen (gilt nicht für Saisonabonnemente, 4 + 6 Tage in einer Saison). Anmeldung bis 12 Uhr am Vortag zwingend! Verlangen Sie die Spezialtarife.

9. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 4 Tagen) oder Saisonabonnemente nicht mehr gefunden, werden sie nur gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.-- sowie das Depot einer neuen Key Card werden erhoben.

10. Rückerstattungen

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seines bereits Geleisteten.

11. Umtausch/Rückerstattungen bei Unfall/Krankheit

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden. Bei Krankheit oder Unfall kann eine anteilmässige Rückerstattung (für Abonnemente ab 2 Tagen) nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Massgebend sind die Daten des Arztzeugnisses sowie der letzten Verwendung. Das spätere Datum dieser beiden Daten ist für die Rückvergütung massgebend. Nach dem 30. April können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen. Falls die Abonnemente nach Krankheit/Unfall nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Skiregion Adelboden-Lenk und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden ein Betrag von maximal CHF 240.-- zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

12. Ausschluss vom Transport

12.1 Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.
- Sich ungebührlich benehmen.
- Die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

12.2 Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- Sich rücksichtslos verhalten hat.
- Einen lawinengefährdeten Hang befahren hat.

- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat.
- Sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

13. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten

Die Abfahrten sind für Skifahrer und Snowboarder bestimmt. Für Benutzer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter oder sitzender Stellung gelten die internen Bestimmungen der einzelnen Bahnunternehmung. Behinderte mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung wie Mono- und Dualskibob, Uni- Dual- und Tandemski, usw., können zur Benutzung der Abfahrten zugelassen werden, wenn sie fähig sind, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder zu befolgen und ihre Begleitpersonen entsprechend ausgebildet sind.

Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Schneeschuhläufer, Hunde, usw. gehören nicht auf die Abfahrten/Pisten. (SKUS, es gilt jeweils die neueste Ausgabe). Ausnahme für die Talabfahrt Elsigalp-Elsigbach, welche für eine Mehrfachbenutzung (Schlittler/Skifahrer/Snowboarder) zugelassen ist.

14. Öffnung der Abfahrten/Sicherheit

Die Abfahrten sind während der Betriebszeit der Transportanlagen bis erfolgter Schlusskontrolle geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt werden (z.B. wegen Lawinengefahr, Schneemangel, Transporten, etc.). Ausserhalb dieser Betriebszeit muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten unterhalten und vor allem die Pisten maschinell herrichten (präparieren) können. Die Abfahrten sind geschlossen und damit gesperrt und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden gesichert. **LEBENSGEFAHR!** Die Zeiten der letzten Pistenkontrolle sind zu beachten.

Seitliche Pistenmarkierung sind mit orangefarbene Markierung an Pfosten gekennzeichnet. Zusätzlich links \searrow , rechts \swarrow an Pfosten.

Kinder kleiner als 1.25 m dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sesselbahnen benutzen. (SKUS, es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe)

15. Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Benutzern von Transportanlagen und Abfahrten, welche sich den Anordnungen der Sicherheitsverantwortlichen widersetzen und Signale missachten, kann der Fahrausweis entzogen werden. Benutzer, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder beim Untersuchungsrichter wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweiz. Strafgesetzbuches angezeigt werden. Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren, und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten, Sonderanlagen oder Wegen aufhalten. Schneesportler werden für von Ihnen verursachte Kosten von Such- und Bergungsaktionen haftbar gemacht. Bei Gefährdung von Bahn- und Liftanlagen sind überdies die Art. 238 und 239 des Schweiz. Strafgesetzbuches anwendbar. (SKUS, es gelten die jeweils aktuellen Ausführungen)

16. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.